



GEMEINDE CELERINA/SCHLARIGNA

Verordnung über
die Regelung des
Motorfahrzeug-
verkehrs auf Feld-,
Wald- und
Alpwegen der
Gemeinde Celerina

Art. 1

Die signalisierten Feld-, Alp- und Waldwege dürfen nur zum Zweck der Bewirtschaftung der Wiesen, Weiden, Alpen und Wälder mit Motorfahrzeugen befahren werden. Grundsatz

Art. 2

Vom Fahrverbot ausgenommen sind:

- a) Anwohner von gesperrten Strassen
- b) Feriengäste mit Unterkunft an gesperrten Strassen
- c) Anlieferung Hotel/Restaurant Stazersee
- d) Zufahrt zum Schießstand im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb
- e) Dienstfahrten von:
 - Polizei
 - Feuerwehr
 - Arzt, Sanitäts- und Rettungsdienst sowie Heimpflege
 - Veterinär
 - Wildhüter
 - PTT insbesondere auf der Strecke Celerina – Sender Laret
- f) Fahrzeuge der LCS für die Strecke Celerina – Glüna

Ausnahmen:
a) generell

Anwohnern, wie z. B. dem Betriebsleiter des Hotels/Restaurant Stazersee sowie dem Geranten des Bergrestaurants Marguns und dem in Marguns wohnenden Personal der LCS wird eine Jahresbewilligung abgegeben.

b) Jahresbewilligungen

Art. 3

Ausnahmebewilligungen erhalten:

- a) Personal des Hotels/Restaurants Stazersee
- b) Handwerker in Ausübung ihrer Tätigkeit
- c) Invalide gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Strecke Acla Dimlej bis Lej da Staz
- d) Mieter gemeindeeigener Hütten zweimal pro Kalenderjahr
- e) Mieter gemäss lit. d sowie alle übrigen Personen in begründeten Fällen

c) besondere Fälle

Ausnahmebewilligungen gelten jeweils für eine bestimmte Strecke und eine bestimmte Zeit. Sie werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

Geltung

Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Fahrten zum Stazersee haben möglichst an den Randstunden zu erfolgen.

Art. 4

Das Gesuch um eine Ausnahmebewilligung ist auf vorbereitetem Formular schriftlich einzureichen.

Gesuch

Für Bewilligungen gemäss Art. 3 lit. e ist eine Grundgebühr von Fr. 20.– zuzüglich Fr. 5.– pro Person zu bezahlen.

Gebühren

Die Fahrbewilligung ist deutlich sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Die Gemeindepolizei führt ein Verzeichnis der erteilten Bewilligungen.

Art. 5

Wanderwege Auf den übrigen Wegen (Wanderwege und dergleichen) ist jeder motorisierte Verkehr mit Ausnahme des Unterhalts- und Schneeräumungsdienstes verboten.

Art. 6

ausserordentliche Verhältnisse Bei ausserordentlichen Verhältnissen, bei welchen das Offenhalten der zur Befahrung gewünschten Strecken nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, kann die Gemeinde aufgrund der erteilten Bewilligung nicht dazu verpflichtet werden, die Strasse unter allen Umständen zu öffnen oder offen zu halten.

Die Erhebung von Beitragsleistungen an den Wegunterhalt bleibt vorbehalten.

Art. 7

Vollzug Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeindevorstand.

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr bestraft. Gleichzeitig werden erteilte Bewilligungen durch die Gemeindepolizei eingezogen.

Art. 8

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeindevorstand am 1. Oktober 1990 in Kraft. Es ersetzt sämtliche früheren Beschlüsse und Verordnungen, insbesondere die Verordnung über die Regelung des Motorfahrzeugverkehrs auf Feld-, Wald- und Alpwegen der Gemeinde Celerina vom 8. Oktober 1979.

Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina am 27. August 1990.

Gemeindevorstand Celerina

Der Gemeindepräsident:

H. J. Trachsel

Der Gemeindevorstand:

J. Rehm